

**Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Music Instrumental-/Gesangspädagogik
an der Hochschule für Musik und Tanz Köln
vom 18.12.2019**

Aufgrund §§ 2 Abs. 4, 41 Abs. 5 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2017 (GV.NRW. S.806), hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Eignungsprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Zweck der Eignungsprüfung
- § 2 Zulassung und Zulassungsvoraussetzungen für ein Studium an der Hochschule für Musik und Tanz Köln
- § 3 Zulassungsantrag
- § 4 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

II. Eignungsprüfung

- § 5 Gliederung und Durchführung der Eignungsprüfung
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfungskommission
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 9 Anrechnung anderer Leistungen
- § 10 Wiederholung der Prüfung
- § 11 Zuteilung freier Studienplätze
- § 12 Rücktritt, Ausschluss von der Prüfung, Rücknahme von Zulassungs- und Prüfungsbescheiden
- § 13 Zeitliche Begrenzung der Zulassung und Immatrikulation

III. Schlussbestimmungen

- § 14 In-Kraft-Treten

Anlage: Prüfungsanforderungen

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Zweck der Eignungsprüfung

(1)

Aufgrund dieser Eignungsprüfung wird festgestellt, ob die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber über die erforderlichen Fähigkeiten verfügt, um im Studiengang Bachelor of Music Instrumental- und Gesangspädagogik ein Studium an der Hochschule für Musik und Tanz Köln aufnehmen zu können.

(2)

Eine Eignungsprüfung findet nicht statt für die Zulassung von Gasthörerinnen und Gasthörern sowie für Kontaktstudierende.

**§ 2 Zulassung und Zulassungsvoraussetzungen für ein Studium
an der Hochschule für Musik und Tanz Köln**

Die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Musik und Tanz Köln im o.g. Studiengang kann nur zum Wintersemester erfolgen und setzt voraus:

- a. die fristgerechte Einreichung eines Antrages einschließlich der erforderlichen Unterlagen (s. §§ 3 und 4 dieser Ordnung),
- b. den Nachweis der Erfüllung der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen für den jeweiligen Studiengang (§§ 41 und 42 Kunsthochschulgesetz) und
- c. das Bestehen einer besonderen Eignungsprüfung (§ 41 Abs. 5 Kunsthochschulgesetz).

§ 3 Zulassungsantrag

(1)

Die Eignungsprüfung wird einmal jährlich durchgeführt, und zwar im Sommersemester für das nachfolgende Wintersemester. Die Bewerbungsfristen bestimmt die Hochschule für Musik und Tanz Köln und gibt diese rechtzeitig bekannt.

Anträge auf Zulassung zur Eignungsprüfung müssen fristgerecht zu den Bewerbungsfristen (Ausschlussfrist) bei der Hochschule für Musik und Tanz Köln eingegangen sein (**Poststempel**). Nicht fristgerecht eingereichte Zulassungsanträge werden zurückgewiesen.

Über Einzelfälle entscheidet das Rektorat im Einvernehmen mit der zuständigen Dekanin bzw. dem zuständigen Dekan bzw. der Zentrumsleitung. Ein Anspruch auf Zulassung zur Eignungsprüfung besteht in diesen Fällen nicht.

(2)

Dem Antrag auf Zulassung ist beizufügen:

- a. ein vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Bewerbungsformular,
- b. ein tabellarischer Lebenslauf mit Angaben über die bisherige Ausbildung und ggf. künstlerischen Betätigungen (ein Passbild wird gewünscht),
- c. eine Fotokopie der Hochschulzugangsberechtigung bzw. gleichwertiger Abschlüsse aus dem Ausland (ggf. mit deutscher Übersetzung, s. Absatz 5) oder der Bescheid über die Zulassung zur Prüfung, mit der die Hochschulzugangsberechtigung erworben werden soll; wird kein entsprechender Nachweis vorgelegt, erfolgt die Eignungsprüfung zur Feststellung der besonderen künstlerischen Begabung gemäß § 41 Absatz 8 KunstHG in Verbindung mit § 8 Absatz 1 dieser Ordnung.
- d. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber zum Zeitpunkt ihrer bzw. seiner Bewerbung bereits an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben ist,
- e. ein Nachweis/Nachweise über deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 4 dieser Ordnung,
- f. bei Minderjährigen eine Einwilligungserklärung der/des Erziehungsberechtigten und
- g. ein Nachweis über die Zahlung der Bearbeitungsgebühr gemäß § 4 der Abgabensatzung der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

(3)

Wenn Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber eine besondere künstlerische Begabung gemäß § 41 Abs. 8 KunstHG und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung nachweisen können, kann von den Qualifikationen nach § 41 Abs. 1 - 3, Abs. 5 S. 2 und Abs. 6 u. 7 KunstHG ganz oder teilweise abgesehen werden.

(4)

Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die bisher an einer anderen Hochschule studiert haben, müssen ihrem Antrag Nachweise über Studienzeiten und bereits abgelegte Prüfungen sowie ggf. erworbene Leistungspunkte/Credits beifügen.

(5)

Sofern die Unterlagen nicht in deutscher Sprache verfasst sind, müssen sie auch in beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt werden.

§ 4 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

(1)

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Bachelor-Studiums an der Hochschule für Musik und Tanz Köln nachweisen, dass sie über die für ihren Studiengang erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage des TestDaF TDN 3 bzw. den Nachweis über die bestandene Sprachprüfung B 2 oder eines vergleichbaren Nachweises wie in Absatz 2 aufgeführt.

Die Zulassung und Einschreibung nach erfolgreicher künstlerischer Eignungsprüfung erfolgt unter dem Widerrufsvorbehalt, dass innerhalb des ersten Studienjahres der o.g. Nachweis vorgelegt wird. Geschieht das nicht, so erlischt die Zulassung zum Studiengang.

(2)

Von dem Nachweis des TestDaF TDN 3 befreit sind Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Große oder das Kleine deutsche Sprachdiplom sowie das Zeugnis der Zentralen Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts oder die Sprachprüfung auf der Grundlage der Rahmenordnung für die Deutsche Sprachprüfung (DSH-2) erworben haben. Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die Absolventinnen und Absolventen einer deutschen Schule sind, müssen keinen weiteren Nachweis über die deutschen Sprachkenntnisse erbringen.

II. Eignungsprüfung

§ 5 Gliederung und Durchführung der Eignungsprüfung

(1)

Das Verfahren zur Eignungsfeststellung ist nicht öffentlich.

(2)

Die Eignungsprüfung besteht aus drei Teilen. Die von den Studienbewerberinnen und -bewerbern zu erbringenden Leistungen und die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus der Anlage.

A. Künstlerisch-praktische Prüfung

- **Hauptfach** Instrument bzw. Gesang: bis zu 15 Minuten
- **Künstlerisches Nebenfach Klavier**: 5 Minuten (entfällt für Tasten und Zupfinstrumente)

B. Künstlerisch-pädagogische Prüfung

1. Ensembleleitung

Anleitung einer Gruppe zum Singen eines kurzen vorbereiteten Liedes unter bewusstem Einsatz von Mimik und Gestik. Vortrag und Einstudierung auswendig, Gestaltung des Liedes mit der Gruppe durch Bodypercussion oder Mehrstimmigkeit. Abschließende Präsentation, optional mit eigener instrumentaler oder vokaler Begleitung.

Dauer pro Person: 5 Minuten

2. Gespräch über die Ensembleleitung sowie Studien- und Berufsinteressen

Dauer pro Person: ca. 5 Minuten

Die gesamte Prüfung dauert je nach Anzahl der Bewerberinnen bzw. Bewerber bis zu zwei Stunden, da sie bzgl. der Ensembleleitung als Gruppenprüfung durchgeführt wird.

C. Musiktheorie

1. **Gehörbildung** (schriftlich)
2. **Elementare Satzlehre** (schriftlich);

Dauer insgesamt: 90 Minuten

(3)

Über die Eignungsprüfungsteile ist eine Prüfungsniederschrift zu fertigen, die von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden und den stimmberechtigten Mitgliedern unterzeichnet wird. Sie muss folgende Angaben enthalten:

- a. Tag und Ort der Prüfung,
- b. die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission,
- c. den Namen der Bewerberin bzw. des Bewerbers sowie Angaben über den gewählten Bachelor-Studiengang,
- d. Inhalte und Dauer der Prüfung,
- e. die Bewertung der Prüfung (siehe § 8),
- f. besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen, Täuschungsversuche etc.,
- g. ggf. die Zuteilungsempfehlung zu einer/einem Hauptfachlehrenden bzw. Standort,
- h. eine Einstufungsempfehlung für Bewerberinnen und Bewerber mit musikalischen Vorstudien.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1)

Für die durch diese Eignungsprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Hochschule für Musik und Tanz Köln einen Prüfungsausschuss.

(2)

Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist in der Grundordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln geregelt.

(3)

Das studentische Senatsmitglied wirkt bei den künstlerischen, pädagogischen und wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Prüfungsleistungen und Prüfungsaufgaben nicht mit.

(4)

Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Eignungsprüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Eignungsprüfungen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Eignungsprüfung, stellt das Prüfungsergebnis fest und erlässt in Zusammenarbeit mit der Hochschulverwaltung Bescheide über die Ergebnisse der Eignungsprüfung und die Zulassung zum Studium. Er ist für die Entscheidung über die Anerkennung bereits abgelegter Prüfungen oder Prüfungsteile zuständig. Er ist weiterhin zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Eignungsprüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen des Eignungsprüfungsausschusses sind nichtöffentlich.

§ 7 Prüfungskommission

(1)

Der Prüfungsausschuss in Zuständigkeit für die Eignungsprüfung bestellt für jedes Feststellungsverfahren die Prüferinnen bzw. Prüfer für die Eignungsprüfungskommission und bestimmt deren Vorsitzende bzw. dessen Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer der bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter oder der Dekanin bzw. dem Dekan bzw. der Zentrumsleitung übertragen. Einer Eignungsprüfungskommission gehören mindestens drei, in den künstlerisch-pädagogischen Teilprüfungen mindestens zwei Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter, gegebenenfalls auch Vertreterinnen und Vertreter einer Fachgruppe an. Prüfungsberechtigt sind grundsätzlich haupt- und nebenamtliche Professorinnen und Professoren, Lehrbeauftragte, die an der Hochschule für Musik und Tanz Köln lehren sowie künstlerische oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2)

Die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission übernimmt die Führung des Protokolls. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei bzw. bei künstlerisch-pädagogischen Teilprüfungen mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1)

Die Eignungsprüfung für den Studiengang Bachelor of Music Instrumental-/Gesangspädagogik ist bestanden, wenn das arithmetische Mittel der Bewertung der künstlerisch-praktischen und der Bewertung der künstlerisch-pädagogischen Prüfung mindestens 18 Punkte erreicht und die Prüfungsleistungen in Musiktheorie jeweils mit „bestanden“ bewertet wurden. Der Nachweis der besonderen künstlerischen Begabung im Sinne des § 41 Abs. 8 Kunsthochschulgesetz (KunstHG) ist erbracht, wenn das arithmetische Mittel der Bewertung der künstlerisch-praktischen und der Bewertung der künstlerisch-pädagogischen Prüfung mindestens 21 Punkte erreicht und die Prüfungsleistungen in Musiktheorie jeweils mit „bestanden“ bewertet wurden. Bei der Ermittlung des arithmetischen Mittels fließt die Bewertung der künstlerisch-praktischen Prüfung mit zweifacher Gewichtung in die Berechnung ein.

(2)

Prüfungsleistungen der künstlerisch-praktischen und der künstlerisch-pädagogischen Prüfungsteile werden wie folgt bewertet:

25 - 18 Punkte

= eine den Anforderungen entsprechende Leistung,

17 - 0 Punkte

= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht.

(3)

Jeder Prüfungsteil wird unmittelbar im Anschluss an die abgelegte Prüfungsleistung von jedem Mitglied der Prüfungskommission mit einer Punktzahl bewertet. Die Bewertungen können nur in ganzen Punktzahlen ausgedrückt werden, aus deren arithmetischen Mittel sich die Punktzahl für die Prüfungsleistung ergibt. Dabei wird das Ergebnis der Bildung des arithmetischen Mittels nur bis zur ersten Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. Bei Prüfungen mit sechs oder mehr Prüferinnen und Prüfern werden die beste und die schlechteste Bewertung gestrichen.

Bei zwei Eignungsprüfungsrunden wird die erste Runde mit „Ja“ oder „Nein“ bewertet.

(4)

Die Prüfungsleistungen im Bereich Musiktheorie (Gehörbildung und Elementare Satzlehre) werden jeweils wie folgt bewertet:

100 - 60 Punkte = bestanden

59 - 25 Punkte = nicht bestanden

Bewerberinnen und Bewerber, die alle anderen Prüfungsteile aus § 5 Absatz 2 bestanden haben, können unter dem Vorbehalt aufgenommen werden, dass sie an einem Tutorium teilnehmen und nach einem Jahr eine erneute Prüfung in Elementarer Satzlehre und Gehörbildung ablegen. Wird die erneute Prüfung nicht bestanden, ist die Eignungsprüfung nicht bestanden und die Zulassung zum Studium erlischt mit der Folge der Exmatrikulation.

24 - 10 Punkte = nicht bestanden

Bewerberinnen und Bewerber, deren Prüfungsleistung der künstlerisch-praktischen Prüfung im Hauptfach mit 24 oder 25 Punkten bewertet wurde und die alle anderen Prüfungsteile aus § 5 Absatz 2 bestanden haben, können unter dem Vorbehalt aufgenommen werden, dass sie an einem Tutorium teilnehmen und nach einem Jahr eine erneute Prüfung in Elementarer Satzlehre und Gehörbildung ablegen. Wird die erneute Prüfung nicht bestanden, ist die Eignungsprüfung nicht bestanden und die Zulassung zum Studium erlischt mit der Folge der Exmatrikulation.

Gleiches gilt für Bewerberinnen und Bewerber, die alle anderen Prüfungsteile aus § 5 Absatz 2 bestanden haben, jedoch nur eine Prüfungsleistung aus dem Bereich Musiktheorie bestanden haben und die andere Prüfungsleistung mit 24-10 Punkten nicht bestanden haben.

9 - 0 Punkte = nicht bestanden

(5)

Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

§ 9 Anrechnung anderer Leistungen

(1)

Die Eignungsprüfung ist grundsätzlich mit allen in § 5 Absatz 2 genannten Teilen abzulegen. Die künstlerisch-pädagogische Prüfung gemäß § 5 Absatz 2 B ist von allen Bewerberinnen und Bewerbern abzulegen.

(2)

Bestandene Eignungsprüfungsteile, die an der Hochschule für Musik und Tanz Köln für andere Studiengänge bzw. in früheren Eignungsprüfungsverfahren oder an anderen Hochschulen erbracht wurden, werden für das Eignungsprüfungsverfahren an der Hochschule für Musik und Tanz Köln im o.g. Studiengang nicht berücksichtigt. Abgeschlossene Studienleistungen finden beim Eignungsprüfungsverfahren keine Berücksichtigung.

Bei Studierenden, an anderen Hochschulen als der Hochschule für Musik und Tanz Köln eingeschrieben sind bzw. waren, wird die Prüfung in Musiktheorie gemäß § 5 Absatz 2 C angerechnet, wenn der Nachweis der erfolgreich abgelegten Zwischen- bzw. Abschlussprüfung vorgelegt wird.

(3)

Studierende, die bereits an der Hochschule für Musik und Tanz Köln für einen anderen Studiengang eingeschrieben sind und keinen Anspruch mehr auf Hauptfachunterricht haben, legen nur noch die künstlerisch-pädagogischen Prüfungsteile gemäß § 5 Absatz 2 B. ab. Sofern noch ein Anspruch auf Hauptfachunterricht besteht muss ebenfalls der künstlerisch-praktische Prüfungsteil gemäß § 5 Absatz 2 A abgelegt werden. Bei einem anderen als dem bisherigen künstlerischen Hauptfach ist ebenfalls die künstlerisch-praktische Prüfung gemäß § 5 Absatz 2 A. abzulegen.

Die Prüfung in Musiktheorie gemäß § 5 Absatz 2 C wird für Studierende, die bereits an der Hochschule für Musik und Tanz Köln für einen anderen Studiengang eingeschrieben sind, angerechnet.

§ 10 Wiederholung der Prüfung

(1)

Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann wiederholt werden. Eine Wiederholung kann frühestens zum nächst möglichen Eignungsprüfungstermin stattfinden. Es finden die Regelungen dieser Ordnung entsprechende Anwendung.

(2)

Eine Wiederholung der Eignungsprüfung erstreckt sich stets auf alle abzulegenden Prüfungsteile.

§ 11 Zuteilung freier Studienplätze

(1)

Ist die Zahl der in den einzelnen Studiengängen zur Verfügung stehenden Studienplätze geringer als die Zahl der Studienbewerberinnen und -bewerber mit bestandener Eignungsprüfung, so findet ein Zuteilungsverfahren statt.

(2)

Die Zuteilung innerhalb der jeweiligen Fächergruppen richtet sich nach der Höhe der von der Bewerberin/dem Bewerber erreichten Punktzahl gemäß § 8 Absatz 1. Unter mehreren Bewerberinnen/Bewerbern mit gleicher Punktzahl entscheidet das Los.

(3)

Über die Zuteilung eines Studienplatzes entscheidet das Rektorat nach Maßgabe der Regelungen diese Ordnung.

Über die Zuweisung zum künstlerischen Hauptfach entscheidet die Dekanin bzw. der Dekan des Fachbereichs in Abstimmung mit dem Rektorat. Ein Anspruch auf Zuteilung zu einer bestimmten Lehrerin/einem bestimmten Lehrer besteht nicht.

(4)

Bewerberinnen/Bewerbern, die die Eignungsprüfung bestanden haben, aber aufgrund der erreichten Punktzahl keinen Studienplatz im Zuteilungsverfahren erhalten haben, wird ein Nachrückverfahren angeboten. Nicht besetzte Studienplätze werden in der Reihenfolge der erreichten Punktzahl erneut vergeben. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5)

Die bestandene Eignungsprüfung hat nur für das im Anschluss an das Prüfungsverfahren folgende Semester Gültigkeit.

§ 12 Rücktritt, Ausschluss von der Prüfung, Rücknahme von Prüfungs- und Zulassungsbescheiden

(1)

Der Rücktritt von der Eignungsprüfung ist ohne Angabe von Gründen nur bis zum Tag vor der Prüfung möglich. Der Rücktritt muss schriftlich oder per Email fristgerecht (Eingangsdatum!) gegenüber dem Prüfungsausschuss der Hochschule für Musik und Tanz Köln erklärt werden. Ab dem für die Prüfung festgesetzten Tag gilt eine Eignungsprüfung als „nicht bestanden“, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zum Prüfungstermin ohne unverzügliche Angabe eines

triftigen Grundes nicht erscheint. Bei Krankheit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen.

(2)

Kann eine Studienbewerberin bzw. ein Studienbewerber aus Gründen, die von ihr oder ihm nicht zu vertreten sind, die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, ist die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unverzüglich zu benachrichtigen. Wird der Rücktritt von der Prüfung von der bzw. dem Vorsitzenden genehmigt, gelten die noch ausstehenden Prüfungen als nicht vorgenommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung verhindert ist. Die bzw. der Vorsitzende kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen.

(3)

Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, wann die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber den noch nicht abgelegten Teil der Prüfung nachholen kann. Dies kann auch in einer außerordentlichen Prüfung geschehen.

(4)

Kommt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu dem Ergebnis, dass die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber die Unterbrechung der Prüfung zu vertreten hat oder tritt die Bewerberin bzw. der Bewerber nach Beginn der Prüfung ohne Genehmigung der bzw. des Vorsitzenden von der Prüfung zurück, gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden.

(5)

Eine Bewerberin bzw. ein Bewerber muss durch die bzw. den Vorsitzenden der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn sie oder er versucht, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung, Drohung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen. Mit dem Ausschluss gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

(6)

Wird ein Ausschließungsgrund nach Beendigung der Prüfung bekannt, so entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über Maßnahmen nach Abs. 4. Wird ein Ausschließungsgrund nach Mitteilung der Prüfungsergebnisse bekannt, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rücknahme der Prüfungsentscheidung und ggf. die auf ihr beruhende Zulassung zum Hochschulstudium innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntwerden des Grundes.

§ 13 Zeitliche Begrenzung der Zulassung und Immatrikulation

(1)

Die Zulassung gilt nur für das im Zulassungsbescheid genannte Semester. Die Zulassung erlischt, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber sich nicht für das im Zulassungsbescheid genannte Semester immatrikuliert.

(2)

Die Immatrikulation erfolgt zum Wintersemester eines Studienjahres. Es gilt die Einschreibungsordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

III. Schlussbestimmung

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Eignungsprüfungsordnung findet erstmals mit dem Eignungsprüfungsverfahren für das Studienjahr 2020/21 Anwendung.

Sie tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Kraft. Gleichzeitig treten die Ordnungen vom 30.11.2016 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 18.12.2019

Köln, den 06.01.2020

Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln
Prof. Dr. Heinz Geuen

Anlage: Prüfungsanforderungen

A. Künstlerisch-praktische Prüfung (BM Instrumental- und Gesangspädagogik)

1) Künstlerisches Nebenfach Klavier: 5 Minuten (entfällt für Tasten- und Zupfinstrumente)

Repertoireanforderungen Nebenfach Klavier:

Zwei Werke im Schwierigkeitsgrad von etwa: Bach - Kleine Präludien; Schumann - Album für die Jugend; Bartok: Mikrokosmos I-III

2. Hauptfach: Instrument bzw. Gesang bis zu 15 Minuten

Repertoireanforderungen Hauptfächer

Blechblasinstrumente

Horn/Posaune/Trompete/Tuba: Zwei Werke verschiedener Stilepochen

Holzblasinstrumente

- **Blockflöte/Fagott/Oboe/Querflöte:** Drei Werke aus verschiedenen Stilepochen

- **Klarinette:** Zwei Werke aus verschiedenen Stilepochen

- **Saxophon:** Zwei Werke im Schwierigkeitsgrad von: P. Hindemith - Sonate; J. Francaix - 6 Danses Exotique; J. Ibert - Histoires

Tasteninstrumente

Cembalo:

a. Ein Werk des 17. Jahrhunderts, wahlweise von Frescobaldi, Froberger, Louis Couperin etc.

b. Ein Präludium und eine Fuge (mindestens dreistimmig) von J. S. Bach

c. Zwei bis drei Sätze aus einer Suite eines französischen Komponisten des 18. Jahrhunderts

Klavier: Ein Programm aus vier Epochen, darunter ein Kopfsatz einer klassischen Sonate

Orgel: Drei vollständige Werke aus verschiedenen Stilepochen, davon soll ein Werk von J. S. Bach sein.

Schlagzeug und Pauken:

Kleine Trommel:

1. Zwei Etüden (Knauer, Delecluse, Wagner, Peters, Keune, Goldemberg o.ä.)

2. Zwei Orchesterstellen aus dem Gschwendtner/Ulrich Orchesterprobespielheft

3. Wirbel nach Ansage

Pauken:

1. Zwei Etüden (Knauer, Delecluse, Wagner, Peters, Keune, o.ä.)

2. Zwei Orchesterstellen aus dem Gschwendtner/Ulrich Orchesterprobespielheft

3. Wirbel nach Ansage

Xylophon:

1. Eine Etüde (Goldemberg o. ä),

2. Zwei Orchesterstellen aus dem Gschwendtner/Ulrich Orchesterprobespielheft,

Marimbaphon: Ein Werk für vier Schlägel, **Vibraphon:** Ein Werk für vier Schlägel

Streichinstrumente

Violine/Viola/Violoncello/Kontrabass/Viola da Gamba: Sätze aus drei Werken verschiedener Stilepochen

Zupfinstrumente

Gitarre: Es ist ein Programm aus drei verschiedenen Stilepochen vorzubereiten, das ein Werk der zeitgenössischen Musik enthalten muss.

Harfe: Drei Werke aus verschiedenen Stilepochen, darunter eine Etüde

Laute: Zwei Werke aus verschiedenen Stilepochen

Mandoline: Programm aus drei verschiedenen Stilepochen, darunter ein Originalwerk des 19. Jahrhunderts für Mandoline Solo und Originalwerk des 20. Jahrhunderts

Gesang

Drei Lieder und drei Arien aus verschiedenen Stilepochen, davon mindestens ein Werk in deutscher Sprache

B. Künstlerisch-pädagogische Prüfung (BM Instrumental- und Gesangspädagogik)

1. Ensembleleitung (pro Person 5 Minuten)

Anleitung einer Gruppe zum Singen eines kurzen vorbereiteten Liedes.

- Bei der Einstudierung dürfen keine Noten verwendet werden. Der Kommission muss jedoch das gewählte Lied in dreifacher Kopie zur Verfügung gestellt werden.
- Verpflichtend ist eine Gestaltung des Liedes mit der Gruppe entweder durch Bodypercussion (rhythmisierte Patterns aus Elementen wie Schnipsen, Klatschen, Stampfen o.ä.) oder durch Mehrstimmigkeit (Kanon, Ostinato o.ä.). Möglich sind auch beide Elemente.
- Optional kann die/der Bewerber*in die abschließende Präsentation vokal oder instrumental begleiten.
- Bewertungskriterien: künstlerisch-pädagogische sowie kommunikative Grundfertigkeiten bzgl. der Vermittlung und des musikalisch-klanglichen Ergebnisses, Ausdrucksgehalt (Textbezug), tragfähige Stimme.

2. Gespräch über die Ensembleleitung sowie Studien- und Berufsinteressen

In dem Gespräch werden Sie gebeten, Ihre Ensembleleitungsprüfung zu reflektieren. Darüber hinaus möchten wir uns einen Eindruck von Ihrer Studienmotivation sowie davon verschaffen, inwiefern Sie sich mit dem Berufsbild einer Instrumental- bzw. Gesangslehrkraft auseinandergesetzt haben. Das Gespräch dient als Abrundung des Gesamtbildes.

Dauer pro Person: ca. 5 Minuten

Die gesamte Prüfung dauert ca. zwei Stunden.

C. Musiktheorie (Klausur, Dauer ca. 90 Minuten)

Gehörbildung (schriftlich): Zwei- und Dreitonfolgen, Skalen, Melodien, Zweiklänge, Mehrklänge und Umkehrungen, Rhythmen

Elementare Satzlehre (schriftlich):

Bestimmungen von Tonhöhen, Intervallen, Tonarten, Tonleitern, Mehrklängen und Umkehrungen, Beherrschen einfacher harmonischer Grundkenntnisse